



STAATLICHES SCHULAMT MANNHEIM

SCHULABSENTISMUS

Eine Handreichung des Staatlichen Schulamts
Mannheim für Schulen

IMPRESSUM

Diese Handreichung wurde von der Arbeitsgruppe Schulabsentismus an der Schulpsychologischen Beratungsstelle Mannheim (ZSL) und dem Staatlichen Schulamt Mannheim erstellt. Sie ist auch online abrufbar unter www.schulamt-mannheim.de.

Version 1; Stand: 01/2018

Aktualisiert für alle Schulamtsbezirke des Staatlichen Schulamts Mannheim von der Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) des Staatlichen Schulamts Mannheim.

Version 2; Stand: 08/2024

ÜBERSICHT

1. EINLEITUNG	3
2. HINTERGRUNDWISSEN ZU SCHULABSENTISMUS.....	4
a) Begriffsklärung	4
b) Formen.....	4
c) Ursachen.....	5
d) Vorkommen.....	7
e) Folgen	8
f) Prävention	8
3. HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABSENTISMUS	11
a) Erläuterungen zu den einzelnen Handlungsschritten	14
b) Weitere Hinweise zur Kooperation zwischen Schule und Elternhaus.....	18
4. LITERATUR UND LINKS	19
a) Literaturhinweise	19
b) Links.....	20
ANHANG	21
Anhang A: Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch	21
Anhang B: Briefvorlagen.....	30
Anhang C: Vorlagen für Schweigepflichtsentbindungen	45
Anhang D: Gesprächsleitfäden	47
Anhang E: Vorlage zur Fehlzeitenerfassung.....	50
Anhang F: Dokumentationshilfe.....	51

1. EINLEITUNG

Fünf bis zehn Prozent der Schüler in Deutschland zeigen regelmäßig schulabsentes Verhalten, d.h. sie fehlen regelmäßig im Unterricht. Die Folge: eine massive Gefährdung des schulischen Erfolgs dieser Kinder und Jugendlichen. Dabei ist ein Mindestmaß an schulischer Bildung eine wesentliche Voraussetzung für eine spätere Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, ein Fehlen dieser Voraussetzung ist mit hohen Risiken verbunden. Schulabsentismus kann somit als eine Form von Kindeswohlgefährdung betrachtet werden.

Gleichzeitig stehen Lehrkräfte und Schulleitungen oft hilflos vor der Tatsache, dass Schüler¹ nicht mehr zur Schule kommen. Sie übersehen häufig erste Anzeichen wie das gelegentliche Fehlen in einzelnen Schulstunden und werden oft erst dann aktiv, wenn die Schüler den Besuch des Unterrichts deutlich verweigern. Ein frühes Reagieren der Schule ist jedoch bedeutsam, weil man weiß, dass es umso schwieriger wird, ein Kind oder einen Jugendlichen wieder in den Schulalltag zu integrieren, je mehr und je länger der Schüler der Schule bzw. dem Unterricht ferngeblieben ist. Die vorliegende Handreichung richtet sich an Schulleitungen und Lehrkräfte, aber auch an Schulsozialarbeiter und weitere professionelle Akteure, die einen Beitrag zum sicheren Verbleib an der, bzw. zur Rückführung von Kindern und Jugendlichen in die Schule leisten können. Sie soll Ihnen zum einen in Kürze Hintergrundwissen zum Thema Schulabsentismus vermitteln, zum anderen soll sie Sie dabei unterstützen, adäquate Handlungsschritte einzuleiten, sobald sie schulabsente Verhaltensweisen bemerken. Die beigegefügteten Verfahrensabläufe und Formulare erlauben Ihnen eine unkomplizierte Anwendung.

Die Handreichung wurde am Staatlichen Schulamt Mannheim entwickelt und nach sechs Jahren Praxiserfahrung von der Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt Mannheim aktualisiert und für die zweite Auflage überarbeitet.

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Handreichung nur die männliche Form verwendet. Mädchen und Frauen (Schülerinnen, Klassenlehrerinnen, Schulleiterinnen usw.) sind damit genauso gemeint und fühlen sich hoffentlich ebenfalls angesprochen.

2. HINTERGRUNDWISSEN ZU SCHULABSENTISMUS

Das Thema Schulabsentismus hat in den letzten Jahren zunehmend gesellschaftlich und politisch an Bedeutung gewonnen. Infolgedessen gibt es mittlerweile auch eine Fülle nützlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zu diesem Thema, die in diesem Abschnitt kurz dargestellt werden.

a) Begriffsklärung

Unter Schulabsentismus soll hier das wiederholte Fernbleiben von der Schule verstanden werden. Wir verwenden den Begriff Schulabsentismus, da er der neutralste ist. Im Gegensatz zu Schulverweigerung oder Schulschwänzen unterstellt er der Person keine aktive Absicht, der Schule fernzubleiben. In Abgrenzung zu Schulvermeidung, -distanzierung oder -müdigkeit verzichtet er auf jegliche Anspielung einer psychopathologischen Beteiligung. Auch trifft er keine Aussage zur Informiertheit der Eltern. Schulabsentismus beschreibt schlichtweg ein Fernbleiben von der Schule – aus welchen Gründen auch immer.

Neben dieser aktiven Form des Schulabsentismus gibt es noch eine passive Variante. Hierunter versteht man ein (geistiges) Sich-Ausklinken aus dem Unterricht bzw. einen inneren Rückzug bei physischer Anwesenheit. Passiver Schulabsentismus ist ein häufiges Warnzeichen für späteren aktiven Absentismus, führt aber selten zu Interventionen, da er weniger auffällt und überwiegend schulkonform verläuft.

b) Formen

Klassischerweise verbindet man mit Schulabsentismus, dass Schüler ihrer Schule ganz fernbleiben. Dabei hat der (aktive) Schulabsentismus viele Gesichter:

- Zu spät kommen
- Zu früh gehen
- Einzelne Tage meiden (z.B. unerlaubte Wochenendverlängerung)
- Einzelne Stunden fehlen (z.B. immer die erste)
- Einzelne Fächer meiden (z.B. immer Chemie)
- Prüfungssituationen meiden
- Einzelne Lehrkräfte meiden
- Häufiges Herausgehen aus dem Unterricht (z.B. Gänge zur Toilette)
- Fehlen bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele, Landschulheimaufenthalte)

- Unerlaubte Ferienverlängerung
- Häufiges Verlassen des Unterrichts wegen körperlicher Beschwerden
- Häufiges Fernbleiben mit Krankschreibung durch die Eltern² oder auch ärztlichem Attest
- Schulabbruch

c) Ursachen

Schulabsentismus ist nicht ausschließlich eine "Null-Bock"-Haltung, wie häufig unterstellt wird. Er ist zuerst ein Hilferuf an Eltern und Lehrer. Die Kinder zeigen damit, dass in ihrem Leben etwas nicht stimmt. Immer wieder nennen sie Gründe wie Einsamkeit und häusliche Probleme. Die Schule ist für viele ein Ort der Angst, des Versagens und der Ignoranz. Schulabsentismus stellt also ein Symptom dar und keine „Diagnose“.

Aus Sicht der betroffenen Schüler wird das Fernbleiben von der Schule meist kurzfristig als Lösung eines Problems empfunden. Da Schulabsentismus langfristig mit hohen Risiken verbunden ist, brauchen Schulverweigerer jedoch Hilfe und Aufmerksamkeit, um ihnen zu ermöglichen, das zu sein, was sie eigentlich gerne sein würden: ganz normale Schüler.

Die Gründe, warum Schüler (in selteneren Fällen auch die Eltern für ihre Kinder) sich entscheiden, die Schule nicht mehr in dem Umfang zu besuchen, wie es die Norm ist und das Schulgesetz vorsieht, können sehr unterschiedlich sein. Grob lassen sich drei Gruppen von Ursachen ausmachen:

1. Der Schüler schwänzt aus eigener Initiative heraus. Die Gründe dafür wiederum können sehr vielfältig sein. Bei Gründen, die in der Schule selbst liegen, handelt es sich meist um Negativerfahrungen oder Frustrationen wie Über- oder Unterforderung, sich in der Schule nicht akzeptiert fühlen, Konflikte mit Mitschülern oder Lehrkräften, schwieriges Schulklima etc. Ein weiterer möglicher Grund liegt in Freizeitaktivitäten, die für interessanter als die Schule gehalten werden und dann in Konkurrenz zum Schulbesuch stehen. Hierzu gehört vor allem das Zusammensein mit Gleichaltrigen – entweder während der Unterrichtszeit (z.B. Rumhängen am nächsten Supermarkt, Bahnhof) oder am Abend vorher, so dass das frühmorgendliche Erscheinen im Unterricht unwahrscheinlicher wird. Smart-

² In dieser Handreichung sprechen wir der sprachlichen Einfachheit wegen von „Eltern“. Der korrekte, weil allgemeinere, Begriff wäre „Personensorgeberechtigte“.

phones und Spielkonsolen gewinnen oft an Bedeutung. Erwerbstätigkeit kann einen zusätzlichen Hinderungsgrund darstellen. Häufig ist Schulabsentismus von Kindern jedoch auch auf Spannungen, Konflikte, Krankheiten, eventuell Drogenmissbrauch in ihrem Elternhaus zurück zu führen, welche die Kinder so beschäftigen, dass Schule in den Hintergrund tritt. Hinzu kommt, dass viele Absente ihre Eltern nicht als Instanzen wahrnehmen, die ihnen bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und Schwierigkeiten hilfreich zur Seite stehen könnten. Persönliche Krisen im Leben der Kinder und Jugendlichen (Pubertät, sich unverstanden fühlen etc.) können sich verschärfend auswirken.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen verlieren durch den fehlenden Schulbesuch zunehmend ihre Eingebundenheit in soziale Systeme und ziehen sich zurück. Einige verlassen das Haus nicht mehr. Dieser Prozess ist ein Teufelskreis: Sie gehen nicht mehr zur Schule, weil sie lange nicht mehr zur Schule gegangen sind.

2. Der Schüler hat Angst und geht deswegen nicht in die Schule. Dabei kann sich die Angst entweder auf die Schule (Schulangst) oder auf außerschulische Probleme (Schulphobie) beziehen. Hinter der Schulangst verbergen sich verschiedene Formen wie leistungsthematische (z.B. Angst vor Prüfungen) oder soziale Ängste (z.B. Angst davor, etwas vor der Klasse zu präsentieren oder Angst vor Mobbing). Bei der Schulphobie handelt es sich vor allem um Angst vor der Trennung von wichtigen Bezugspersonen bzw. Angst um wichtige Bezugspersonen während der Abwesenheit des Kindes von zuhause. Von Schulphobie sind meist jüngere Kinder betroffen. Sie fehlen meist entschuldigt, auch weil sie häufig körperliche Symptome wie z.B. morgendliches Bauchweh berichten. Auch hier greift der oben berichtete Teufelskreis.
3. Der Schüler wird von den Eltern am Schulbesuch gehindert. Dieses Phänomen tritt vergleichsweise selten auf. Das Handeln der Eltern kann religiös (z.B. keine Teilnahme von muslimischen Mädchen am Sportunterricht) oder durch den Wunsch nach Mithilfe bei der Arbeit (z.B. im elterlichen Betrieb oder in der Betreuung jüngerer Geschwisterkinder) begründet sein. Diese Form des Fehlbleibens von der Schule wird von den betroffenen Schülern meist nicht als Lösung eines Problems empfunden.

Schulabsentismus ist in den meisten Fällen multifaktoriell bedingt. Zudem werden die meisten Schüler auch nicht von heute auf morgen zu Schulabsenten. Häufig ist dem Fehlen ein (oft mehrjähriger) Prozess vorausgegangen. Was sich hinter dem (Fehl-) Verhalten der betroffenen Schüler verbirgt, ist stets individuell zu ergründen und das Vorgehen beim Abbau des Schulabsentismus entsprechend anzupassen.

d) Vorkommen

Es gibt für Deutschland keine repräsentativen Untersuchungen zum Umfang von Schulverweigerung. Zahlen zur An- und Abwesenheit von Schülern werden nicht systematisch erfasst und ausgewertet. Die meisten Daten stammen aus Befragungen von Schülern oder aus Analysen von Klassen- und Kursbüchern. Die Qualität dieser Daten scheint verbesserungswürdig, allerdings lassen sich schon jetzt überall gleiche Tendenzen herauslesen.

Grundsätzlich kommt Schulabsentismus in allen Schularten, Geschlechtern, sozio-ökonomischen Schichten und Ethnien vor. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens fünf Prozent aller Schüler zu einem Zeitpunkt fehlen. Dabei ist die Spannweite in der Dauer der Fehlzeiten groß.

Haupt- und Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sind häufiger von Schulabsentismus betroffen als Realschulen oder Gymnasien. Besonders betroffen sind zudem große Schulen mit häufigem Lehrkräfte- und Raumwechsel, in denen das Fernbleiben der Schüler weniger auffällt.

Es fehlen verstärkt solche Schüler, die auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Chancen haben. Zudem weisen Jugendliche in strukturell benachteiligten Stadtteilen häufiger eine Schulbiographie mit Absentismus und auch Schulabbruch auf.

Jungen fehlen etwas häufiger als Mädchen. Eine Betrachtung des Alters der Schulabsenten zeigt, dass die Fehlquoten ab Klasse 5 steigen und Höchstwerte in Klasse 8 oder 9 erreicht werden. Mit ca. 13 Jahren scheint sich das Verhalten häufig zu verfestigen.

Bei aktivem Schulabsentismus tendieren Mädchen eher zum Rückzug von den Gleichaltrigen, Jungen suchen eher gemeinsame Aktivitäten mit Freunden. Bei passiver Schulvermeidung neigen die Jungen eher zum Stören, während die Mädchen sich unauffällig „ausklinken“.

Unsere Erfahrungen spiegeln diese Befunde zum Vorkommen wider.

e) Folgen

Das Fernbleiben vom Unterricht zieht in vielen Fällen gravierende Konsequenzen nach sich. Werden Kinder durch längerfristiges Fehlen im Unterricht nicht entsprechend gefördert und gefordert, wird ihr Recht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben massiv beeinträchtigt. Eine häufige Folge unregelmäßigen Schulbesuchs ist das Nichterreichen eines Schulabschlusses. Dies zieht meist eine deutlich erschwerte berufliche Integration und dies wiederum mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit prekäre Lebensverhältnisse in beruflicher und sozialer Hinsicht nach sich. Aufgrund dieser schwerwiegenden Folgen kann eine Nichtteilnahme an Bildungsprozessen im Rahmen des staatlichen Schulsystems eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Schule stellt zudem als Institution eine wichtige soziale Bezugsgröße dar. Fällt das Eingebundensein in diese Bezugsgröße weg, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für psychische Störungen. Oft ist nicht (mehr) klar, was Ursache und was Folge ist. So können psychische Störungen zu Schulabsentismus führen und Schulabsentismus wiederum zu psychischen Störungen: ein Teufelskreis, aus dem sich die Betroffenen im Laufe der Zeit meist nicht mehr alleine befreien können. Spätestens dann müssen weitere Instanzen zur Unterstützung (Beratungsstellen oder ambulante Psychotherapie, aber auch Jugendamt oder Kinder- und Jugendpsychiatrie) eingeschaltet werden, um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Offenkundig gibt es auch einen Zusammenhang zwischen Schulverweigerung und delinquentem Verhalten wie z.B. Ladendiebstahl und Gewaltdelikten. Untersuchungen zeigen: Je häufiger Schüler unentschuldig der Schule fern bleiben, desto stärker sind sie auch in Straftaten involviert.

f) Prävention

Da Schulabsentismus multifaktoriell bedingt ist, gibt es viele Stellschrauben, an denen gedreht werden kann, damit er unwahrscheinlich bleibt. Grundsätzlich hilfreich sind Maßnahmen, die dazu beitragen, dass möglichst viele Schüler ihre eigene Klasse und die Schule insgesamt möglichst positiv erleben. Dazu gehören ein gutes Schul- und Klassenklima und ein positives und zugewandtes Lehrerverhalten, das sich in einer Kultur der Freundlichkeit, Anerkennung und des Hinhörens (z.B. bei Berichten über Schwierigkeiten im Elternhaus) zeigt. Das Herstellen einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Lehrer und Schüler ist ebenfalls ein schützender Faktor.

Um Erlebnisse von Frustration und Desinteresse zu vermeiden, können frühe Maßnahmen gezielter Lernunterstützung, das Schaffen von Möglichkeiten für Lernerfolge, (u.a. durch das Verwenden der individuellen Bezugsnorm bei Leistungsfeststellung) und eine Anpassung des Unterrichts an die Bedürfnisse der Schüler (z.B. durch aktivierende Lernformen oder individualisierte Lernangebote) hilfreich sein. Schließlich ist es auch wichtig, dass Schule das Gefühl von Sicherheit gewährleistet, z.B. indem sie Mobbing entschieden entgegentritt.

Ebenfalls hilfreich zur Prävention von Schulabsentismus ist eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus, unabhängig davon, ob Probleme in der Schule vorliegen oder nicht. Durch einen regelmäßigen verbindlichen Austausch zwischen Schule und Eltern werden die Kontaktaufnahme zu den Eltern und die Interaktion mit ihnen in vielen Fällen erleichtert bzw. verbessert. Dabei sollte von Lehrerseite auf eine positive Gestaltung der Kooperation geachtet werden, indem in den Gesprächen vorwiegend Entwicklungsfortschritte und Zielannäherungen (anstelle von Vorwürfen) im Mittelpunkt stehen. Die verbesserte Kommunikation mit dem Elternhaus erlaubt es im Falle zunehmender Schulverweigerung früh und in Abstimmung mit den Eltern einzugreifen.

Ein weiterer wichtiger Baustein der Prävention von Schulabsentismus sind klar definierte innerschulische Standards zum Umgang mit Schulabsentismus und deren einheitliche und konsequente Durchsetzung. Kernelemente dieser innerschulischen Standards sind die regelmäßige Information der Eltern, Schüler und Lehrer über die Schulpflicht und das Vorgehen der Schule bei Fehlzeiten, die engmaschige Dokumentation und Auswertung von Fehlzeiten durch alle unterrichtenden Lehrkräfte und die Vereinbarung festgelegter Handlungsschritte bei beginnendem Absentismus, die zügig nach dem Auffallen des Schulabsentismus in Gang gesetzt werden (siehe hierzu auch Kapitel 3). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schulen, die eine engmaschige Dokumentation und damit auch eine zeitnahe Information an die Eltern (bei unentschuldigtem Fehlen möglichst am gleichen Tag) gewährleisten, deutlich weniger hoch eskalierte Fälle von Schulvermeidung zu verzeichnen haben, als Schulen, die erst in späteren Stadien der Schulvermeidung eingreifen. Voraussetzung für das Funktionieren dieses Vorgehens sind klar formulierte, einheitliche Entschuldigungsregelungen, die allen Beteiligten gegenüber kommuniziert und konsequent umgesetzt werden.

Schließlich ist eine gute Vernetzung der Schule mit externen Hilfesystemen von zentraler Bedeutung, damit im Ernstfall schnell und effektiv Beratung und professionelle Hilfen hinzugezogen und damit eine Verfestigung des Schulabsentismus verhindert werden können. Wichtige externe Hilfesysteme sind die lokalen schulpsychologischen und Erziehungsberatungsstellen, das Jugendamt, die Jugendhilfe, Anlaufstellen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie oder örtliche Projekte.

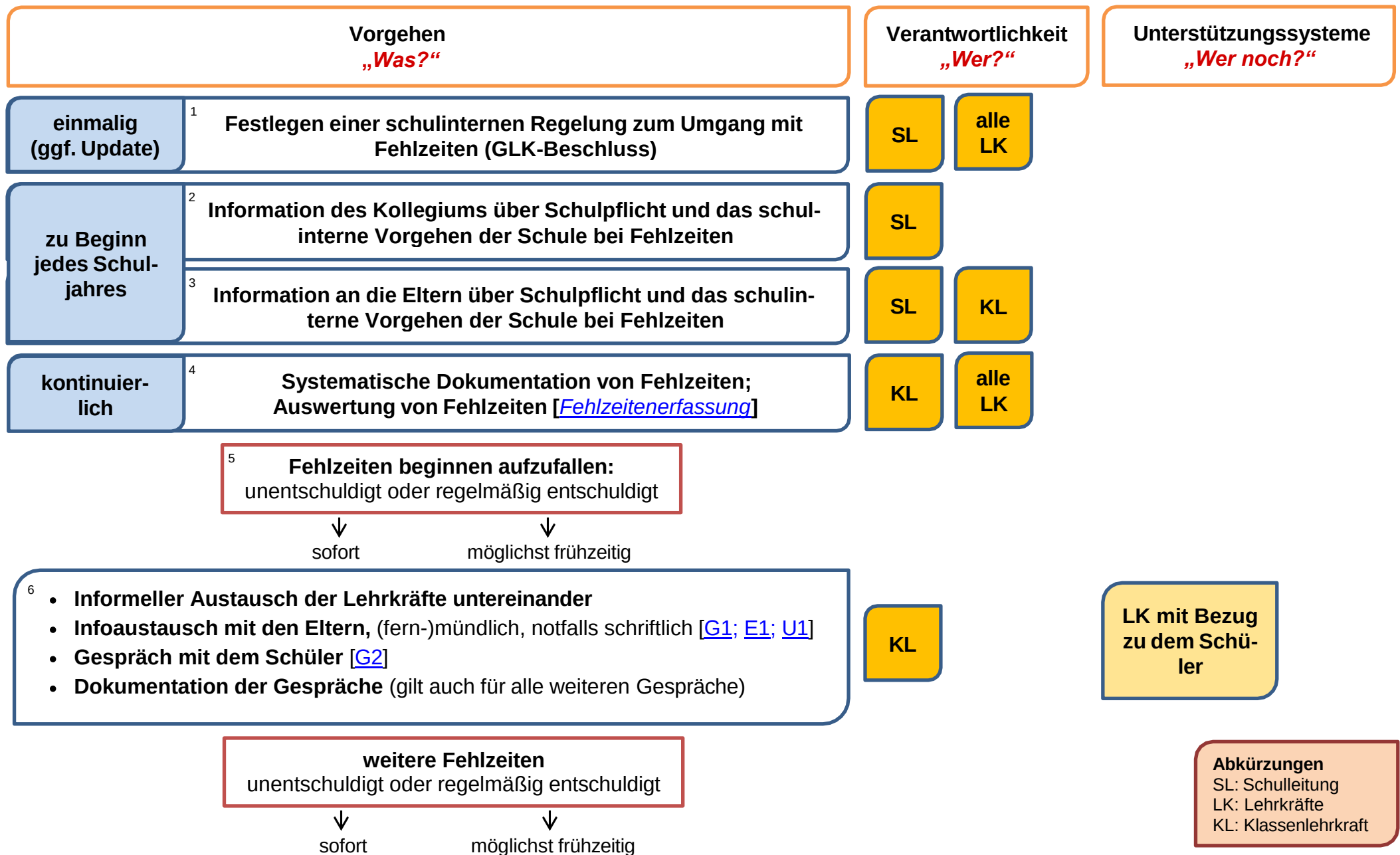
3. HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABSENTISMUS

Im Folgenden finden Sie eine Empfehlung für ein stufenweises Vorgehen bei Schulabsentismus für die Schulen im Schulamtsbezirk Mannheim. Mit den Handlungsschritten soll Ihnen ein einheitliches und bewährtes Vorgehen an die Hand gegeben werden, dass mit den örtlichen Kooperationspartnern wie dem Jugendamt, dem Ordnungsamt, dem Gesundheitsamt etc. abgesprochen ist. Vermutlich werden Ihnen viele der folgenden Empfehlungen bekannt vorkommen und Sie werden vieles bereits umsetzen. Die hier beschriebenen Handlungsschritte sind nicht als statisches Vorgehen zu verstehen, sondern können von jeder Schule flexibel an ihren individuellen Bedarf angepasst werden. So ist es z.B. möglich, die Geschwindigkeit des Vorgehens zu variieren, indem eine Stufe übersprungen oder zweimal durchlaufen wird. Ebenfalls können einzelne Elemente zu anderen Zeitpunkten im Ablauf durchgeführt werden (z.B. möchten manche Schulleitungen bereits bei den ersten Auffälligkeiten informiert werden). Wichtig ist jedoch, dass Sie, ausgehend von dem hier vorliegenden Vorschlag, ein klares Vorgehen für Ihre Schule festlegen, um den Lehrkräften Handlungssicherheit und den Schülern Transparenz hinsichtlich der Folgen von Fehlzeiten zu geben. Dies stellt bereits eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen Schulabsentismus dar (siehe auch Abschnitt 2.f).

Den verschiedenen Handlungsschritten sind Briefvorlagen zugeordnet, die Ihnen den Austausch mit Eltern oder Unterstützungssystemen (wie z.B. Gesundheitsamt) erleichtern sollen. Die Vorlagen können Sie dem Anhang B entnehmen, eine Verlinkung führt Sie von den Handlungsschritten direkt zum gewünschten Dokument. Die Vorlagen können dazu verwendet werden, direkt in die Briefvorlagen Ihrer Schule hineinkopiert zu werden. Ebenfalls mit den Handlungsschritten verlinkt sind einerseits Vorlagen für Entbindungen von der Schweigepflicht³ (Anhang C) zum Austausch mit externen Unterstützungssystemen und andererseits Gesprächsleitfäden (Anhang D), die Ihnen als Anregung und Unterstützung für die Durchführung der Gespräche auf den verschiedenen Stufen dienen sollen. Wie die Handlungsschritte insgesamt können auch die Briefvorlagen und die Gesprächsleitfäden den Bedürfnissen Ihrer Schule angepasst werden.

³ Schulen unterliegen, anstelle der Schweigepflicht, der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Der sprachlichen Einfachheit wegen sprechen wir in beiden Fällen von Schweigepflicht.

Handlungsschritte bei Schulabsentismus im Stadtbezirk Mannheim (Stand: 01/2018)



- ⁷
- **Gespräch(e): Klassenlehrkraft, Eltern & Schülern:** Infoaustausch, gemeinsam Handlungsschritte vereinbaren [[G3](#); [E2/E3](#); [U2/U3](#)]
 - **Evtl. Einbezug weiterer Unterstützungssysteme** [[S1](#); gilt auch für alle weiteren Gespräche]

KL

bei weiteren Fehlzeiten

- Beratungslehrkraft
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Schulsozialarbeit
- Psychologische Beratungsstelle

- ⁸
- **Information an den Schulleiter**
 - **Klassenkonferenz einberufen:** Infoaustausch, gemeinsame Überlegungen zu Hintergründen und Lösungen, geeignete Maßnahmen festlegen (z.B. Verfügung der Schulleitung, nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigung zu akzeptieren, Heranziehen von Unterstützungssystemen)
 - **Gespräch(e): Schulleitung/Klassenlehrkraft, Eltern & Schüler:** Empfehlungen der Klassenkonferenz weitergeben, Handlungsschritte festlegen [[G4](#); [E3/E4](#); [U3/U4](#)]

KL

SL

bei weiteren Fehlzeiten

- Beratungslehrkraft
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Schulsozialarbeit
- Psychologische Beratungsstelle
- Jugendamt
- 2. Chance
- Kinder- und jugendpsychiatrisches Angebot

⁹ **Schulinterner Runder Tisch: KL, Eltern, Schüler, SL & ggf. Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft** [[G5](#); [E5](#); [U5](#)]

KL

SL

bei weiteren Fehlzeiten

¹⁰

Umsetzung der genannten Konsequenzen (jeweils mit Info an Eltern), z.B.:

- Einleitung Bußgeldverfahren → Kommunalen Ordnungsdienst [[U6/U7](#)]
- Einfordern eines amtsärztlichen Zeugnisses → Gesundheitsamt [[E6/E7/E8](#); [S2](#)]
- Veranlassung polizeiliche Zuführung → Örtlich zuständiges Polizeirevier
- Verhängen eines Zwangsgeldes → Regierungspräsidium, Referat 71
- Einschaltung Jugendamt/Kindesschutzstelle
- ggf. Runder Tisch mit Externen [[G6](#)]

SL

- Kommunalen Ordnungsdienst
- Gesundheitsamt
- Polizei
- Regierungspräsidium
- Jugendamt/Kindesschutzstelle
- 2. Chance
- Kinder- und jugendpsychiatrisches Angebot

a) Erläuterungen zu den einzelnen Handlungsschritten

¹ Festlegen einer schulinternen Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten (GLK-Beschluss)

Fehlzeiten sind jedes unerlaubte Fehlen des Schülers vom Unterricht. Hierbei kann es sich um Abwesenheit in einzelnen Schulstunden oder an ganzen Tagen handeln. Auch Verspätungen sind Fehlzeiten. Ebenso gilt das Fehlen bei verpflichtenden nichtunterrichtlichen schulischen Aktivitäten (wie gemeinsamen Theaterbesuchen etc.) als Fehlzeit und muss dokumentiert und verfolgt werden. Unentschuldigt sind die Fehlzeiten dann, wenn sie verspätet, nicht plausibel oder überhaupt nicht entschuldigt werden. Voraussetzung für eine funktionierende Entschuldigungspraxis ist eine einheitliche und klar kommunizierte Entschuldigungsregelung an einer Schule. Zur Entschuldigungspflicht siehe § 2 der Schulbesuchsverordnung.

² Information des Kollegiums über Schulpflicht und das schulinterne Vorgehen der Schule bei Fehlzeiten

Der Schulleiter sollte die bestehenden Vereinbarungen zum Umgang mit Schulabsentismus jährlich in der ersten gemeinsamen Sitzung zu Beginn des Schuljahres aufgreifen, um das Kollegium zu erinnern und neue oder rückkehrende Kollegen zu informieren.

³ Information an die Eltern über Schulpflicht und das schulinterne Vorgehen der Schule bei Fehlzeiten

Der Schulleiter informiert alle Schüler und deren Eltern bei Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht und das schulinterne Vorgehen bei Fehlzeiten. Die Schüler und Eltern unterschreiben, die Informationen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Zusätzlich erinnert die Klassenlehrkraft die Eltern zu Beginn jedes Schuljahres, beispielsweise an einem Elternabend oder per Elternbrief, an Schulpflicht und schulinternes Vorgehen bei Fehlzeiten.

⁴ Systematische Dokumentation von Fehlzeiten; Auswertung von Fehlzeiten

Die systematische Dokumentation von Fehlzeiten ist ein wesentlicher Bereich der Arbeit einer Schule mit Absenten. Sie obliegt allen Lehrkräften, die in einer Klasse

unterrichten. Die Fehlzeitenerfassung kann elektronisch erfolgen oder als handschriftliche Version, z.B. in Form einer Tabelle, die sich im Klassenbuch befindet. Eine ökonomische elektronische Art der Erfassung finden Sie in Anhang E.

Die Auswertung der Fehlzeiten sollte in der Hand einer Person liegen, bestenfalls der Klassenlehrkraft. Fehlzeiten und eventuelle Muster in den Fehlzeiten lassen sich dann schnell erkennen und ein schnelles Reagieren wird möglich. Das Intervall, in dem die Fehlzeitendokumentation ausgewertet werden soll, richtet sich nach der Intensität des Fehlens der Schüler: je mehr Fehlzeiten, desto häufiger muss die Tabelle ausgewertet werden (bis zu einmal täglich).

⁵ **Fehlzeiten beginnen aufzufallen:**
unentschuldigt oder regelmäßig entschuldigt

Im Falle unentschuldigten Fehlens ist sofortiges Eingreifen, also am besten umgehend, nachdem das Fehlen bemerkt wurde, anzuraten. Damit signalisiert man dem fehlenden Schüler und seinen Eltern, dass die Fehlzeiten registriert werden und darauf reagiert wird. Dies bewirkt in vielen Fällen, dass unentschuldigte Fehlzeiten in der Zukunft gering bleiben. Eine wichtige Voraussetzung für dieses Vorgehen ist eine eindeutige und gut kommunizierte Entschuldigungsregelung.

Im Falle entschuldigten Fehlens liegt es stärker im Ermessen der Schule, was unter „möglichst frühzeitig“ zu verstehen ist. Hier kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden, denn jede Schule hat eine andere Klientel mit unterschiedlichen Ressourcen und Bedarfen. Im besten Falle kennen die (Klassen-)Lehrkräfte ihre Schüler und deren Familien soweit, dass sie einschätzen zu können, welches Vorgehen in welcher Geschwindigkeit angemessen ist.

- ⁶
- **Informeller Austausch der Lehrkräfte untereinander**
 - **Infoaustausch mit den Eltern**, (fern-)mündlich, notfalls schriftlich
 - **Gespräch mit dem Schüler**
 - **Dokumentation der Gespräche** (gilt auch für alle weiteren Gespräche)

Die Reihenfolge der ersten drei Punkte kann je nach Erreichbarkeit der Personen variieren. Erbringen die Gespräche mit den Eltern fristgemäße und plausible Entschuldigungen, so beginnt die Klassenlehrkraft erneut bei Kästchen 4.

Die Erreichbarkeit der Eltern kann bei diesem und auch den folgenden Handlungsschritten ein Problem darstellen, zumal manche Eltern aus unbekannten Gründen nicht auf Anrufe oder Anschreiben, selbst durch die Schulleitung, reagieren. Dies

verzögert den gesamten Prozess. Eine aufsuchende Arbeit von Schule, Schulsozialarbeit, 2. Chance und Jugendamt sollte in diesen Fällen angedacht werden.

Bei diesem wie allen folgenden Schritten ist eine Dokumentation der geführten Gespräche und eingeleiteten Maßnahmen sehr wichtig. Dies erzeugt innerhalb der Schule Transparenz darüber, wer bereits was getan hat, so dass die verschiedenen Parteien gut abgestimmt handeln können. Daneben ist eine solche Dokumentation hilfreich, um gegenüber externen Partnern (z.B. dem Jugendamt) den Stand des Vorgehens und möglicherweise die Dringlichkeit eines Eingreifens zu verdeutlichen. Eine Vorlage zur Dokumentation finden Sie in Anhang F.

- ⁷
- **Gespräch(e): Klassenlehrkraft, Eltern & Schülern:** Infoaustausch, gemeinsam Handlungsschritte vereinbaren
 - **Evtl. Einbezug weiterer Unterstützungssysteme**

Je nach Alter des Schülers und nach der Beziehung der Parteien zueinander kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Eltern und dem Schüler gemeinsam oder getrennt zu führen. Ab diesem Zeitpunkt sollten weitere (beratende) Unterstützungssysteme eingebunden werden, wobei Schulsozialarbeit dann eine Option ist, wenn an der Schule ein Schulsozialarbeiter vorhanden ist.

Im Kontakt mit den Unterstützungssystemen ist zu beachten, dass der Datenschutz eingehalten wird. Gleichzeitig ist eine gute Verzahnung der beteiligten Hilffsysteme, der Schule und der Personensorgeberechtigten zentral für den Erfolg aller Maßnahmen zur Reduktion von Fehlzeiten. Dafür ist es unter anderem hilfreich, wenn sich Lehrkräfte durch die Eltern von ihrer Schweigepflicht gegenüber einzelnen Hilffsystemen entbinden lassen. Hierzu können die Vorlagen aus Anhang C verwendet werden.

- ⁸
- **Information an den Schulleiter**
 - **Klassenkonferenz einberufen:** Infoaustausch, gemeinsame Überlegungen zu Hintergründen und Lösungen, geeignete Maßnahmen festlegen (z.B. Verfügung der Schulleitung, nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigung zu akzeptieren, Heranziehen von Unterstützungssystemen)
 - **Gespräch(e): Schulleitung/Klassenlehrkraft, Eltern & Schüler:** Empfehlungen der Klassenkonferenz weitergeben, Handlungsschritte festlegen

Die Schulleitung lädt die Eltern zum erneuten Gespräch, kann die Durchführung aber auch an die Klassenlehrkraft delegieren.

⁹ **Schulinterner Runder Tisch: KL, Eltern, Schüler, SL & ggf. Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft**

In der Regel ist es sinnvoll, bei einem Runden Tisch gleich einen Folgetermin nach ca. drei bis vier Wochen zu vereinbaren, bei vollständiger Schulvermeidung auch früher. Hier soll besprochen werden, was gut funktioniert hat, wo es noch Schwierigkeiten gibt und wie diese ggf. zu lösen sein könnten. In der Zwischenzeit sollten die Lehrkräfte so oft wie möglich mit den Eltern und dem Schüler im Gespräch sein.

¹⁰

Umsetzung der genannten Konsequenzen (jeweils mit Info an Eltern), z.B.:

- Einleitung Bußgeldverfahren → Kommunalen Ordnungsdienst
- Einfordern eines amtsärztlichen Zeugnisses → Gesundheitsamt
- Veranlassung polizeiliche Zuführung → Örtlich zuständiges Polizeirevier
- Verhängen eines Zwangsgeldes → Regierungspräsidium, Referat 71
- Einschaltung Jugendamt/Kinderschutzzstelle
- ggf. Runder Tisch mit Externen

Alle genannten Stellen können direkt von der Schulleitung oder ihrer Vertretung eingeschaltet werden.

Bei der Kommunalen Ordnungsbehörde zeigt die Schule mithilfe des Vordrucks U7 eine Ordnungswidrigkeit an mit dem Ziel der Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Mit dem unteren Teil des Formulars meldet die Ordnungsbehörde zurück, ob diese Maßnahme erfolgt ist. Beschuldigt sind bei Schülern unter 14 Jahren die Eltern oder ab 14 Jahren die Schüler selbst. Die Höhe des Bußgeldes beginnt bei 60 Euro und kann sich bei wiederholter Antragsstellung auf über 1000 Euro steigern. Schüler können beim Amtsgericht einen Antrag auf Umwandlung in Arbeitsauflagen stellen. Zur Veranlassung einer polizeilichen Zuführung wenden sich die Schulen an das für sie örtlich zuständige Polizeirevier. Von dort wird in Rücksprache mit dem Ordnungsamt eine Zuführung angestoßen.

Schulabsentismus kann, wie oben erwähnt, eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Einen solchen Fall muss die Schule bei der Kinderschutzzstelle des Jugendamtes melden (Kontaktdaten siehe Anhang G). Davor kann die Schule eine anonymisierte Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz („insofern erfahrene Fachkraft“) in Anspruch nehmen (Kontakt über die Koordinierungsstelle am Jugendamt).

Als *ultima ratio* kann in Fällen von Schulverweigerung, die als Kindeswohlgefährdung zu betrachten sind, auch das Familiengericht durch das Jugendamt eingeschaltet werden.

b) Weitere Hinweise zur Kooperation zwischen Schule und Elternhaus

Für Schüler kann das Fernbleiben von der Schule (zunächst) auch eine angenehme Situation sein: Anforderungen aller Art, das Bewegen in einem Zwangskontext, zeitliche Einschränkungen etc. fallen weg. Um dem entgegenzuwirken, können Lehrkräfte Eltern pädagogische Tipps geben, wie sie ihren Kindern das Zuhausebleiben möglichst unbequem gestalten können. So sollten die Eltern versuchen, die Tagesstruktur der Kinder bei Fehltagen (incl. frühem Aufstehen) so gut wie möglich beizubehalten und den Kindern während der Schulzeit Smartphones bzw. Computerspiele oder andere angenehme Tätigkeiten verbieten. Auch darf von den Schülern erwartet werden, dass sie sich zu Hause mit schulischen Inhalten beschäftigen. Dies kann z.B. durch die Zustellung von Arbeitsaufträgen aus der Schule erreicht werden.

Die meisten Eltern stellt das schulabsente Verhalten der Kinder vor große Herausforderungen, denn die Kinder und Jugendlichen gehen nicht nach einer einfachen Aufforderung durch die Eltern wieder zur Schule. Konflikte, teilweise mit Gewalt, können aufbrechen. Eltern können sich an der Schulpsychologischen Beratungsstelle und jeder anderen Psychologischen Beratungsstelle zum Umgang damit beraten lassen.

Auch von Seiten der Schule können Maßnahmen ergriffen werden, um die Abwesenheit des Kindes von der Schule zu „stören“. So ist die Kontaktaufnahme der Schule mit dem Elternhaus gegebenenfalls durch unmittelbare Hausbesuche möglich. Um den Schulabsenten den Rückweg in die Schule zu erleichtern, sollten von Seiten der Schule Möglichkeiten einer zeitlich begrenzten Unterstützung auf dem Weg zur Schule („Abholdienst“), die Einrichtung von Schülerpartnerschaften oder anderes mehr in Betracht gezogen werden.

4. LITERATUR UND LINKS

a) Literaturhinweise

- Häring, H.-G. (2005). Schulvermeidung: Schulschwänzen – Trennungsangst – soziale Ängstlichkeit. *SchulVerwaltung spezial*, 5, 39-42.
- Lemme, M. & Körner, B. (2016). „*Neue Autorität“ in der Schule*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2006). *Aktiv gegen Schulschwänzen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ricking, H. (2012). Was tun gegen Schulschwänzen? Handlungshilfen für Lehrkräfte. *Pädagogik*, 9, 32-35.
- Ricking, H. (2016). Schulabsentismus. In K. Seifried, S. Drewes & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Handbuch Schulpsychologie* (S. 251-262). Stuttgart: Kohlhammer.
- Ricking, H. (2016). Intervention und Prävention bei Schulabsentismus – Handlungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene. In *Infobrief Schulpsychologie*, 16-1. Verfügbar unter: <http://www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de/Lde/Startseite/Informationen/Schulabsentismus> [22.01.2018].
- Ricking, H. & Hagen, T. (2016). *Schulabsentismus und Schulabbruch: Grundlagen - Diagnostik - Prävention*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sälzer, C. (2016). Schulschwänzen in der Sekundarstufe I: Häufigkeit, Gründe und Maßnahmen. In *Infobrief Schulpsychologie*, 16-1. Verfügbar unter: Verfügbar unter: <http://www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de/Lde/Startseite/Informationen/Schulabsentismus> [22.01.2018].
- Steins, G., Weber, P.A. & Welling, V. (2014). *Von der Psychiatrie zurück in die Schule: Reintegration bei Schulvermeidung*. Heidelberg: Springer.

b) Links

- Fehlzeitenerfassung (erstellt vom Hessischen Kultusministerium):
http://schulvermeidung.schule.hessen.de/Excel-Datei/block_1438257733.html
[22.01.2018].
- Flyer Schulabsentismus. Eine Handlungshilfe für Schulen (herausgegeben vom Kultusministerium Baden-Württemberg):
<http://www.km-bw.de/Lfr/Startseite/Service/Publikationen> [22.01.2018].
- Flyer Schulabsentismus. Eine Handlungshilfe für Eltern (herausgegeben vom Kultusministerium Baden-Württemberg):
<http://www.km-bw.de/Lfr/Startseite/Service/Publikationen> [22.01.2018].

ANHANG

Anhang A: Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch

1. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, (...)

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylanspruchs der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73 Beginn der Schulpflicht⁴

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Kinder, die nach § 72a Absatz 1 verpflichtet sind, an einer Sprachförderung in einer Sprachfördergruppe teilzunehmen.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere,

⁴ § 73 in der Fassung der Verordnung vom 29.01.2025

wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. (...)

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. (...)

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung der Klassenlehrkraft oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungs-

maßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

2. durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag,

nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 a) oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört.

Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein

sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 92 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,

2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

2. Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein. (...)

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und dieje-

nigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
(...)

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt: (...)

3. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht vom 1.9.2015

3. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden

(1) Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 SchG hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

(2) Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein

Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und die Schulpflicht nach Mitteilung der Schule weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

Anhang B: Briefvorlagen

Entschuldigte (E) Fehlzeiten:

1. [E1](#): Bitte um Kontaktaufnahme mit der Klassenlehrkraft (*nur zu verwenden, falls Eltern telefonisch nicht erreicht werden konnten*)
2. [E2](#): Einladung zum Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern
3. [E3](#): Erneute Einladung zum Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern (*falls Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Eltern nicht stattgefunden hat*)
4. [E4](#): Einladung zu einem weiteren Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern, ggf. mit Schulleitung und Aufforderung, bei erneutem Fehlen ein ärztliches Attest vorzulegen
5. [E5](#): Einladung schulinterner Runder Tisch
6. [E6](#): Aufforderung, ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen
7. [E7](#): Schreiben an das Gesundheitsamt, dass die Eltern zum Einholen eines amtsärztlichen Zeugnisses aufgefordert wurden

Unentschuldigte (U) Fehlzeiten:

8. [U1](#): Information zu unentschuldigter Fehlzeit (*nur zu verwenden, falls Eltern telefonisch nicht erreicht werden konnten*)
9. [U2](#): Einladung zum Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern
10. [U3](#): Erneute Einladung zum Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern (*falls Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Eltern nicht stattgefunden hat*)
11. [U4](#): Einladung zu einem weiteren Gespräch Klassenlehrkraft und Eltern, ggf. mit Schulleitung
12. [U5](#): Einladung schulinterner Runder Tisch
13. [U6](#): Terminaufforderung sowie Androhung eines Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahrens
14. [U7](#): Einleitung Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahren

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter war in den vergangenen Wochen häufig verhindert, am Schulbesuch teilzunehmen und hat mit Ihrer Entschuldigung gefehlt/hat häufig aus gesundheitlichen Gründen mit Ihrer Entschuldigung gefehlt.

Als zuständige Klassenlehrkraft würde ich gerne mit Ihnen über die Situation Ihres Kindes sprechen. Daher habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen, was mir leider nicht gelungen ist. Deswegen möchte ich Sie bitten, über das Sekretariat unserer Schule Kontakt mit mir aufzunehmen. Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter aus gesundheitlichen Gründen geben uns Anlass zur Sorge.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Als zuständige Klassenlehrkraft lade ich Sie daher zu einem Gespräch an unserer Schule ein, um über die derzeitige Situation Ihres Kindes zu sprechen.

Als Termin schlage ich den um Uhr vor und bitte Sie um Rücksendung des unten angefügten Antwortvordrucks.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

✂.....

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am um

- ☐ werde ich kommen.
- ☐ kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer zurück oder schreiben mir eine Mail an....., damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r..... ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter fehlt weiterhin häufig aus gesundheitlichen Gründen in der Schule. Er/sie weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom..... mitgeteilt, dass im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohlergehen und den schulischen Erfolg Ihres Kindes ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen besteht. Leider ist das von uns gewünschte Gespräch mit Ihnen nicht zustande gekommen.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich telefonisch (über das Sekretariat der Schule, Telefonnummer) oder per Mail (E-Mail-Adresse) mit mir in Verbindung.

Die Schulleitung erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter fehlt weiterhin häufig aus gesundheitlichen Gründen in der Schule. Er/sie weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir laden Sie deswegen dringend zu einem erneuten Gesprächstermin am um ein und bitten Sie um Rücksendung des unten angefügten Antwortvordrucks.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb müssen wir (gemäß Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 2) bei künftigem Fernbleiben vom Unterricht auf Vorlage eines ärztlichen Attests bestehen.

.....erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

✂.....

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am um

- ☐ werde ich kommen.
- ☐ kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer zurück oder schreiben mir eine Mail an....., damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter aus gesundheitlichen Gründen sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft,und vor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

unsere bisherigen Bemühungen, den regelmäßigen Unterrichtsbesuch Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu gewährleisten, sind leider ohne Erfolg geblieben. weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir machen uns Sorgen um den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Darum bitten wir Sie, den Gesundheitszustand durch eine neutrale Stelle (Gesundheitsamt) prüfen zu lassen.

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt auf (Telefon: 0621/293-2230) und lassen dort ein amtliches Gesundheitszeugnis anfertigen, das Sie uns bitte schnellstmöglich, spätestens aber bis zum vorlegen.

Das Gesundheitsamt erhält von uns eine entsprechende Nachricht, so dass Ihr Anruf dort schon erwartet wird.

§ 85 Abs. 1 des Schulgesetzes besagt, dass Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte verpflichtet sind, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen und § 92 Abs. 3 besagt, dass ein Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Wir kommen mit diesem Schreiben unserer Verpflichtung als Schule nach.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Briefkopf der Schule

Adresse
Gesundheitsamt

.....
(Ort, Datum)

Bitte um amtsärztliches Zeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die SchülerIn, geb. am in
....., wohnhaft in, telefonisch erreichbar unter
....., besucht unsere Schule seit

Obwohl er/sie verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen, versäumte er/sie den Unterricht an Tagen ganz, an Tagen teilweise, davon mal unentschuldigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung ersucht die Schulleitung die Personensorgeberechtigten des/der SchülerIn an das Gesundheitsamt heranzutreten, um ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen und gegebenenfalls die Schulfähigkeit zu überprüfen.

Im Interesse des/der SchülerIn bitten wir Sie bei vorliegender Schweigepflichtentbindung um eine Rückmeldung innerhalb der nächsten zwei Wochen, gerne auch telefonisch oder per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Anlagen:

Auflistung der Fehlzeiten
Schweigepflichtentbindung zw. Schule und Gesundheitsamt
Kopien der vorgelegten ärztlichen Atteste
Ergebnisprotokolle der bisherigen Elterngespräche

liegt bei:	liegt nicht bei:
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat heute/gestern unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund im Unterricht gefehlt (Fehlzeit:).

Die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht ist gesetzlich vorgeschrieben und für Ihr Kind und sein späteres Leben von großer Bedeutung. Für den Schulbesuch sind wiederum Sie als Erziehungsberechtigte verantwortlich. Wir bitten Sie daher in Zukunft darauf zu achten, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht und dass Fehlzeiten entschuldigt werden.

Wenn Ihr Kind am Unterricht nicht teilnehmen kann, so muss es unverzüglich mündlich, telefonisch oder per Mail in der Schule entschuldigt werden. Eine schriftliche Entschuldigung muss (zusätzlich) binnen drei Tagen vorliegen.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Für ein Gespräch bezüglich der Fehlzeiten Ihres Kindes stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter..... haben ein Ausmaß angenommen, das uns Anlass zur Besorgnis gibt. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:

Eine Entschuldigung haben wir von Ihnen nicht erhalten.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ich lade Sie daher zu einem Gespräch bei uns in der Schule ein und schlage Ihnen als Termin den um Uhr vor. Bitte geben Sie uns durch Rücksendung des angefügten Antwortvordrucks Bescheid, ob Sie den Termin wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

auf unser Schreiben vom haben Sie nicht reagiert und den angebotenen Gesprächstermin nicht wahrgenommen. Ihr Sohn/ihre Tochter ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:

Sie wissen, dass es nach Schulgesetz (§ 85 Abs. 1) Ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht und dass ein Verstoß dagegen mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 92 Abs. 3).

Bitte setzen Sie sich unverzüglich per Telefon (über das Sekretariat der Schule, Telefonnummer) oder per Mail (E-Mail-Adresse) mit mir in Verbindung.

Die Schulleitung erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter fehlt weiter unentschuldigt im Unterricht. Die Fehlzeiten sind:

Wir laden Sie deswegen dringend zu einem weiteren Gesprächstermin am um.....ein.

Als Schulleitung mache ich Sie darauf aufmerksam, dass nach § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg der Erziehungsberechtigte verpflichtet ist, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Bitte nehmen Sie unbedingt den Ihnen erneut angebotenen Gesprächstermin wahr und sorgen Sie dafür, dass keine unentschuldigten Fehlzeiten mehr vorkommen.

.....erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

✂.....

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am um

- ☐ werde ich kommen.
- ☐ kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer zurück oder schreiben mir eine Mail an....., damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r ,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft undvor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Briefkopf der Schule

Anschrift der Eltern

.....
(Ort, Datum)

Sehr geehrte/r,

wir haben Sie mehrmals über die Fehlzeiten Ihres Sohnes/Ihrer Tochter informiert, Sie auf die Rechtslage hingewiesen und Sie – vor allem der Zukunft Ihres Kindes zuliebe – darum gebeten, auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken und der Schulbesuchsverordnung genüge zu leisten. Leider ohne ausreichenden Erfolg.

Gerne wollen wir Ihnen nochmals Gelegenheit geben mit uns zu kooperieren. Setzen Sie sich dazu bitte unverzüglich telefonisch (über das Sekretariat der Schule, Telefonnummer) mit uns in Verbindung. Falls Sie sich nicht bis zum gemeldet haben sollten, erfolgt eine Mitteilung über die Fehlzeiten des Kindes an das zuständige Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Absender:

Adresse der Schule

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Aktenzeichen der Bußgeldstelle

1-fach an: **Fachbereich Sicherheit und Ordnung**
Adresse:

- ☐ gegen die Erziehungsberechtigten _____
- ☐ **oder** den Schüler/die Schülerin _____

Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum u. -ort des/der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum u. -ort des Schülers/der Schülerin

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- ☐ Lt. Mitteilung der Meldebehörde vom _____ wurde das o.g. Kind am _____ schulpflichtig. Die Anmeldung ist trotz Erinnerung der Eltern vom _____ nicht erfolgt. Eine Zurückstellung wurde nicht beantragt.
- ☐ Lt. Mitteilung der Meldebehörde vom _____ ist o.g. Schüler/Schülerin in unseren Schulbezirk zugezogen. Trotz schriftlicher Aufforderung vom _____ haben die Erziehungsberechtigten den Schüler/die Schülerin nicht zur Schule angemeldet.
- ☐ Nicht-Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 72 Schulgesetz Baden-Württemberg
O.g. Schüler/Schülerin fehlte an folgenden Tagen ohne Entschuldigung:

_____ (= _____ Tage)
(einzelne Tage auflisten, ggf. als Anlage beifügen)

Beweismittel/Zeugen: Klassentagebuch der Kl. _____; Klassenlehrer/in _____

- Anlagen: ☐ Kopie Erinnerung/Mahnung
☐ Kopie Aufforderung
☐ Liste der Fehltage

(Datum, Unterschrift der Schulleitung)

☐ Bußgeldbescheid wurde erlassen am: _____

Zurück an:

Adresse der Schule

☐ Das Verfahren wurde eingestellt.

(Ort, Datum)

Anhang C: Vorlagen für Schweigepflichtsentbindungen

S1: Allgemeine Schweigepflichtsentbindung:

Entbindung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht

Hiermit entbinde ich/wir (Name Elternteil/e)

- ☐ die Klassenlehrkraft Herrn/Frau
- ☐ die Schulleitung Herrn/Frau
- ☐ die Beratungslehrkraft Herrn/Frau
- ☐ die Schulsozialarbeit Herrn/Frau
- ☐

der (Schule), (Ort)

gegenüber

- ☐ der Beratungslehrkraft Herrn/Frau
- ☐ der Schulsozialarbeit Herrn/Frau
- ☐ der Schulpsychologischen Beratungsstelle, Herrn/Frau
- ☐ der Psychologischen Beratungsstelle, Herrn/Frau
- ☐ dem Jugendamt, Herrn/Frau
- ☐ dem Gesundheitsamt, Herrn/Frau
- ☐ der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Herrn/Frau
- ☐
- ☐
- ☐

gegenseitig von ihrer Schweige-/Verschwiegenheitspflicht

bezüglich meines Kindes

Die Entbindung bezieht sich auf den Informationsaustausch zum Thema

.....

.....

Nicht angesprochen werden sollen dabei

.....

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

....., Unterschrift Elternteil/e:.....

(Ort, Datum)

S2: Gesonderte Schweigepflichtsentbindung für das Gesundheitsamt**Schweigepflichtentbindung für die Feststellung der Schulfähigkeit****Erklärung**

der Frau/des Herrn:	
zur Vorlage bei:	
bezüglich des Kindes:	

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass sowohl das mit dem Fall betraute Lehrpersonal der (*Name der Schule*) als auch die maßgeblichen SchulsozialarbeiterInnen dieser Schule, des Weiteren der zuständige Arzt des Gesundheitsamtes (Ort) gegenseitig sämtliche Informationen und Auskünfte erteilen dürfen, die für die Feststellung der Schulfähigkeit meines Kindes, gesetzlich vertreten durch mich, notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für bei der Schule vorliegende ärztliche Atteste. Ich entbinde die genannten Personen und Institutionen insofern von ihrer Schweigepflicht bzw. von den maßgeblichen Geheimhaltungsvorgaben nach den jeweils für sie geltenden einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

Mir ist bekannt, dass ich nicht dazu verpflichtet bin, die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Mir ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anhang D: Gesprächsleitfäden

G1: Informationsaustausch mit den Eltern

- Information über Fehlzeiten
- Erfragen von Gründen
- Ggf. gemeinsame Problemlösung
- Bei unentschuldigtem Fehlen Hinweis, dass Fehlen nicht toleriert werden kann

G2: Gespräch mit dem Schüler

- Sicht des Schülers und Grund des Fehlens erfragen
- Ggf. gemeinsame Problemlösung
- Sicht der Schule darstellen
- Bei unentschuldigtem Fehlen Hinweis, dass Fehlen nicht toleriert werden kann

G3: Gespräch Klassenlehrkraft, Eltern und Schüler

- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen
- Aktuelle Situation aus Sicht des Schülers und der Eltern erfragen und Sicht der Schule darstellen
- Gemeinsame Problemlösung:
 - Lösungsansätze von Seiten des Schülers, der Eltern, der Schule erörtern
 - Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote (und ggf. Entbindung von der Schweigepflicht)
- Vereinbarungen über die nächsten Schritte des Schülers, der Eltern und der Schule treffen
- Ggf. gemeinsamen Termin zur Überprüfung der Fortschritte vereinbaren
- Ergebnisse des Gesprächs schriftlich fixieren

G4: Gespräch Schulleitung/Klassenlehrkraft, Eltern und Schüler

- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen
- Aktuelle Situation aus Sicht des Schülers und der Eltern erfragen und Sicht der Schule darstellen
- Erfolgskontrolle der Vereinbarungen aus dem letzten Gespräch

- Gemeinsame Problemlösung:
 - Neue/verbesserte Lösungsansätze von Seiten des Schülers, der Eltern und der Schule erörtern
 - Empfehlungen der Klassenkonferenz weitergeben
 - Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote (und ggf. Entbindung von der Schweigepflicht)
- Vereinbarungen über die nächsten Schritte des Schülers, der Eltern und der Schule treffen
- Erläuterung, was die nächsten Schritte der Schule sind, falls sich die Situation nicht verbessert
- Gemeinsamen Termin zur Überprüfung der Fortschritte vereinbaren
- Ergebnisse des Gesprächs schriftlich fixieren

G5: Schulinterner Runder Tisch

- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen
- Aktuelle Situation aus Sicht des Schülers und der Eltern erfragen und Sicht der Schule darstellen
- Erfolgskontrolle der Vereinbarungen aus dem letzten Gespräch
- Gemeinsame Problemlösung:
 - Neue/verbesserte Lösungsansätze von Seiten des Schülers, der Eltern und der Schule erörtern
 - Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote (und ggf. Entbindung von der Schweigepflicht)
- Ggf. Einfordern eines amtsärztlichen Attests
- Ggf. Schweigepflichtentbindung gegenüber Unterstützungssystemen einholen
- Vereinbarungen über die nächsten Schritte des Schülers, der Eltern und der Schule treffen
- Aufzeigen von Konsequenzen, bei weiteren Fehlzeiten, bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten:
 - Bußgeld
 - Einbezug Gesundheitsamt
 - Einbezug Jugendamt
 - Polizeiliche Zuführung

- Termin für einen zweiten zeitnahen Runden Tisch in gleicher Besetzung zur Überprüfung der Fortschritte ausmachen
- Ergebnisse des Gesprächs schriftlich fixieren

G6: Runder Tisch mit Externen

- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen
- Aktuelle Situation aus Sicht des Schülers und der Eltern erfragen und Sicht der Schule darstellen
- Erfolgskontrolle der Vereinbarungen aus dem letzten Gespräch
- Gemeinsame Problemlösung:
 - Lösungsansätze von Seiten des Schülers, der Eltern und der Schule erörtern
 - Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote (und ggf. Entbindung von der Schweigepflicht)
- Vereinbarungen über die nächsten Schritte des Schülers, der Eltern und der Schule treffen
- Aufzeigen von Konsequenzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden:
 - Bußgeld
 - Einbezug Gesundheitsamt
 - Einbezug Jugendamt
 - Polizeiliche Zuführung
- Ergebnisse des Gesprächs schriftlich fixieren
- Ggf. Termin für ein Folgetreffen

Anhang E: Vorlage zur Fehlzeitenerfassung

Die Seite <http://schulvermeidung.schule.hessen.de/Excel-Datei/index.html> hält eine Datei zur Fehlzeitenerfassung als Download bereit. Um einen ersten Eindruck zu vermitteln, zeigt folgende Tabelle die Anleitung, die der Excel-Datei vorangestellt ist.

Anleitung zur Datei „Fehlzeitenerfassung“

Vorbereitung

1. Klicken Sie die Karte ‚**Schülernamen**‘ an (Reiter unten links).
2. Geben Sie in die Spalte ‚**Schüler**‘ (Spalte A) die Namen Ihrer Schüler ein oder verwenden Sie die Daten einer Excel-Datei.
Die Namen werden automatisch in alle anderen Karteikarten übernommen.

Fehlzeiten erfassen

0. Rufen Sie die Karte 'Eintragen' durch Anklicken auf. Alle Eintragungen sind hier in einem vereinfachten Formular möglich.
oder

1. Rufen Sie die Karte des gewünschten Monats durch Anklicken auf.

- Weiß bzw. hellblau gefärbte Spalten = Schultage bzw. schulfreie Tage

2. Geben Sie in die entsprechende Spalte und/oder Zeile des Tagesdatums das entsprechende Kürzel der Fehlzeit ein.

- Fehlt der Schüler den ganzen Tag, ist nur eine Eingabe pro Tag in der 1. Zeile notwendig; ansonsten ist die Fehlzeit für die einzelnen Stunden einzutragen.
- Eingabe des Kürzels ‚u‘ = unentschuldigtes Fehlen
- Eingabe des Kürzels ‚e‘ = entschuldigtes Fehlen
- Eingabe der verspäteten Minuten

3. Bemerkungen können in der Spalte ‚**Bemerkungen**‘ eingegeben werden.

Bemerkungen in der Zeile mit dem Schülernamen erscheinen auch auf dem Blatt ‚Schülernamen‘. Sie können in einem Serienbrief übernommen werden.

Speichern nicht vergessen!!!

4. Am rechten Ende der Zeilen finden Sie eine Zusammenfassung der gesamten Fehlzeiten des Schülers in dem aktuellen Monat.

- ‚ Σ e+u‘ = Summe entschuldigte und unentschuldigte Fehltage (oben) bzw. Fehlstunden (unten) des aktuellen Monats
- ‚ Σ u‘ = Summe unentschuldigte Fehltage (oben) bzw. Fehlstunden (unten) des aktuellen Monats
- ‚ Σ v (min)‘ = Summe der Verspätungen des aktuellen Monats in Minuten (unten) und der Anzahl der Verspätungen (oben)

5. Rufen Sie die Karte ‚**Übersicht 1. Hj.**‘ bzw. ‚**Übersicht 2. Hj.**‘ durch Anklicken auf. Hier sind keine erneuten Dateneingaben notwendig.

Diese Karte erstellt eine Übersicht für das gesamte 1. Halbjahr bzw. 2. Halbjahr. Diese Übersicht kann ausgedruckt und in das Klassenbuch anstelle der Jahresübersicht eingeklebt werden.

Rufen Sie die Karte ‚**Schülernamen**‘ durch Anklicken auf. Hier sind keine erneuten Dateneingaben notwendig.

Diese Karte erstellt eine Übersicht für das gesamte Schuljahr.

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind gesperrt, damit diese nicht versehentlich gelöscht werden.

Anhang F: Dokumentationshilfe

Dokumentation der wegen Schulabsentismus unternommenen Schritte bei Schüler

Datum	Wer? (Verantwortliche(r) + Teilnehmer)	Erfolgte Maßnahme(n)	Vereinbarung

